

# Merkblatt für Bienenhalter

## Anzeige der Bienenhaltung

Nach § 1a der Bienenseuchenverordnung hat derjenige der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Bienenhaltungen unter Erteilung einer Registernummer und legt hierüber ein Register an. Die Registernummer ist zwölfstellig.

Wird eine Bienenhaltung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, so kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden. Mit Hilfe der Anzeigepflicht erhält die zuständige Behörde vor allem im Seuchenfall die für die Seuchenbekämpfung notwendigen Informationen.

## Wichtig: Kennzeichnung von Bienenvölkern

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem **Namen und seiner Anschrift** sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Auch Dauerstände sollten mit einem entsprechenden Schild versehen sein.

## Verschließen leerer Bienenwohnungen

Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

gez. Arno Bruder  
Fachberater Imkerei

Bezirk Oberbayern  
Referat 35  
Fachberatung für Imkerei und  
Imkerschule des Bezirks Oberbayern  
Referatsleiter: FB Arno Bruder  
Prinzregentenstraße 14  
80535 München  
Telefon: 089/2198-35 001  
Fax: 089/2198-05 35 001  
Mail: arno.bruder@t-online.de